

Die Abwicklung des Mietvertrages nach Vertragsende

2026

ISBN 978-3-406-84831-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Dies gilt allen voran für im Eigentum Dritter stehende Sachen. Exemplarisch hat der BGH bezüglich eines Stromkastens im Eigentum eines städtischen Elektrizitätswerks entschieden, dass Prüfungs- und Wartungspflichten des Vermieters ausscheiden, weil er diese nicht ohne den Eingriff in das Recht des Elektrizitätswerks vornehmen kann.³⁶

c) Erforderliche und übliche Sorgfalt

Besteht Anlass für prophylaktische Maßnahmen, beschränkt sich deren Umfang auf das Erforderliche und Übliche. Verlangt wird also nicht die bestmögliche oder maximal denkbare Sicherung, sondern lediglich jene Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und der herrschenden Verkehrsauffassung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind und der üblichen Sorgfalt in dem jeweiligen Verkehrskreis entsprechen.³⁷ Das Bestehen einer Handlungspflicht bestimmt sich demnach maßgeblich nach der Charakteristik der Präventionshandlung, genauer nach ihrer Eignung, ihrem Umfang, Aufwand und Kosten. Sie ist in Verhältnis zu setzen mit den Interessen des Mieters, dem Schadenspotenzial bzw. der Eintrittswahrscheinlichkeit, aber auch mit den Mieteinnahmen bzw. dem Wert des Grundstücks sowie der Schwere und Gefährlichkeit des Mangels.

Diese Kriterien laufen in der Praxis regelmäßig auf eine Kosten-Nutzen-Abwägung hinaus.³⁸ Unzumutbar sind demnach Maßnahmen, deren technischer oder finanzieller Aufwand das Interesse des Mieters an der Sicherstellung und Funktionsfähigkeit der Mietsache deutlich übersteigt. So kann etwa der Umbau veralteter Treppen zur Gefahrenabwehr entfallen, wenn er wirtschaftlich unzumutbar wäre.³⁹ Auch die Überprüfungs- und Überwachungspflichten des Vermieters finden dort ihre Grenze, wo sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder selbst umfangreiche Maßnahmen keine Gewähr für eine dauerhafte Funktionsfähigkeit bieten. Das gilt etwa für Prüfungen, bei denen die Lokalisierung möglicher Problembereiche in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht, weil sie aufwändige Eingriffe in die Substanz – sogenannte zerstörende Prüfungen⁴⁰ – erfordern würden. Daher ist der Vermieter ohne konkreten Anlass nicht verpflichtet, Abwasserleitungen mittels Rohrfräse oder Videokamera zu untersuchen.⁴¹ Gleiches gilt für die Überprüfung im Erdreich verlegter Wasserleitungen oder eines Wasserschlauchs.⁴² Fehlen entsprechende Hinweise, verneinen die Gerichte hier regelmäßige Prüfungspflichten – und damit auch eine mögliche Schadensersatzhaftung.

Gleichzeitig ist bei steigender Schadenswahrscheinlichkeit der Umfang der Präventionspflichten anzuheben, sodass der erforderliche Prüfaufwand und Sicherheitsaufwand stets flexibel auszurichten ist.⁴³ Ein anschauliches Beispiel liefern Maßnahmen bei Schwammbefall, über die das Landgericht Berlin, wenn auch im Rahmen der Duldungspflicht (§ 555a BGB), zu entscheiden hatte.⁴⁴ Bei einem bloßen Verdacht kann zunächst eine endoskopische Untersuchung geboten sein, während bei dringendem Verdacht sogar das vollständige Öffnen von Fußbodenaufbauten erforderlich werden kann, um den Befall aufzuklären.

36 BGH NZM 2006, 582 f.

37 BeckOK/Zehlele, 1.2.2026, BGB § 535 Rn. 478 ff. mwN.

38 Zur Mangelbeseitigung etwa BGH WuM 2005, 713.

39 Staudinger/Hager, Neubearb. 2021, § 823 Rn. E 191 mwN.

40 Lützenkirchen/Lützenkirchen BGB § 536a Rn. 47.

41 LG Hamburg Ur. v. 28.11.2006 – 311 O 411/05, BeckRS 2007, 2689 = ZMR 2007, 120.

42 Bub/Treier MietR-HdB/Treude § 39 Rn. 15.

43 Generell BGH NJW 2006, 2326.

44 LG Berlin Ur. v. 8.8.2002 – 61 S 240/02.

Besonders virulent wird die Zumutbarkeitsfrage bei dem Umfang von Streu- und Räumpflichten bei Eis und Glätte. Hier und bei Verkehrssicherungspflichten allgemein wird darauf abgestellt, was ein umsichtiger und verständiger Eigentümer in gleicher Lage tun würde.⁴⁵ Die Rechtsprechung verfolgt hier eher eine restriktive Linie: Eine Streupflicht besteht nicht „rund um die Uhr“,⁴⁶ schon gar nicht während der Nacht, sondern nur innerhalb angemessener Zeiträume.⁴⁷ Lässt die abstumpfende Wirkung nach, entsteht jedoch eine erneute Streupflicht.⁴⁸ Zugleich bedeutet „Eignung“ nicht, dass nur eine vollständige Gefahrenbeseitigung geschuldet wäre; bereits eine Minderung der Glätte verpflichtet zum Handeln. Der Vermieter darf das Streuen daher nicht mit dem Argument verweigern, vollständige Sicherheit sei ohnehin nicht erreichbar.⁴⁹ Ausnahmsweise können Streumaßnahmen jedoch unzumutbar sein, wenn sie offensichtlich wirkungslos wären, etwa bei Starkregen, der das Streugut sofort wegspült.⁵⁰ Der Nachweis der Sinnlosigkeit solcher Maßnahmen wird von der Rechtsprechung allerdings streng gehandhabt.⁵¹

d) Tendenzen und Einzelfallorientierung

Aus der Gesamtperspektive lässt sich in der bisherigen Rechtsprechung eine deutliche Tendenz hin zu einer restriktiven Handhabung von Präventionspflichten ausmachen. Untermauert wird dies durch die oft anzutreffende Behauptung, an den Vermieter dürften in Sachen Prüfungs- und Sicherungspflichten „keine übertriebenen Anforderungen“ gestellt bzw. seine Pflichten nicht „überspannt“ werden.⁵² Dennoch ist hervorzuheben, dass die Entscheidungen stets einzelfallbezogen verstanden und bewertet werden müssen. Bereits die Weite der verwendeten Begriffe zeigt, dass starre Maßstäbe nicht existieren. Der Umfang der Pflichten ist vielmehr aufgrund einer wertenden Betrachtung des Einzelfalls zu bestimmen;⁵³ die Reichweite der Präventionspflichten bleibt in seinem Kern dynamisch und situationsabhängig. Für bislang nicht entschiedene Fallkonstellationen verbleiben daher weiterhin offene Fragen und ein Raum für abweichende Bewertungen, sei es zugunsten des Mieters oder des Vermieters. Alle Risiken lassen sich mit diesen Kriterien also nicht beseitigen.

IV. Formularvertragliche Haftungsbegrenzung

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass den Vermieter sowohl delikts- als auch vertragsrechtliche Schadensersatzansprüche treffen können, wenn er gesetzlich geforderte oder zumutbare Präventionshandlungen unterlässt. Der Umfang dieser Haftung wird durch das Zumutbarkeitskriterium in übersichtlichen Grenzen gehalten. Dennoch bleibt die Möglichkeit einer Haftung bestehen. Daher stellt sich als

45 BGH NZM 2006, 578 (579); BGH NJW 1990, 1236 f; Schuschke NZM 2006, 733 (734) mwN; AnwHdB MietR/Over § 19 Rn. 54.

46 BGH NJW 1985, 270.

47 Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, 2022, § 14 Rn. 20, 32; Harz ua, Wohnraummietrecht und seine typischen Vertragsstörungen, 3. Aufl. 2023, Kap 10. Rn 12.

48 OLG Celle NJW-RR, 2003, 1536.

49 Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, 2022, § 14 Rn. 32.

50 Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, 2022, § 14 Rn. 32.

51 Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, 2022, § 14 Rn. 32 mwN.

52 BGH NJW 2009, 143 (144); OLG Düsseldorf Hinweisbeschl. v. 7.11.2014 – 24 U 155/14, BeckRS 2015, 13094; Staudinger/V. Emmerich, Neubearb. 2024, § 535 Rn. 47; Lützenkirchen/Lützenkirchen BGB § 535 Rn. 466 mwN.

53 Schmid/Harz/Krug BGB § 536a Rn. 20.

dritte und letzte Frage, inwieweit der Vermieter selbst die Haftung vertraglich ausschließen kann. Dies ist – da die Haftung wegen Unterlassens mit der jeweiligen Anspruchsgrundlage und der zugrunde liegenden Handlungspflicht steht und fällt – grundsätzlich auf zweierlei Art möglich: Er kann zum einen die Haftung selbst ausschließen (Haftungsfreizeichnung), etwa durch einen vertraglichen Ausschluss einer Schadensersatzhaftung nach § 536a Abs. 1 Var. 2 BGB. Zum anderen können Präventions- und Erhaltungspflichten vertraglich auf den Mieter delegiert werden. Im ersten Fall entfällt die Haftung, weil es an einer Anspruchsgrundlage fehlt; im zweiten, weil den Vermieter keine haftungsbegründende Handlungspflicht mehr trifft. Beide Wege sind grundsätzlich zulässig. Die dispositive Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflichten und der Mängelhaftung nach § 536a Abs. 1 Var. 2 BGB ergibt sich bereits im Umkehrschluss aus § 536d BGB und gilt sowohl im Wohnraummiet- als auch im Gewerberaummietrecht.⁵⁴ Damit sind auch die hier relevanten Präventionspflichten hinsichtlich Gefahrenabwehr und Funktionssicherung der Mietsache ihrem Umfang nach grundsätzlich vertraglich gestaltbar. Ein vertraglicher Ausschluss der mietrechtlichen Mängelhaftung erfasst dabei regelmäßig auch konkurrierende deliktische Ansprüche, soweit sie auf denselben Pflichtenkreis gestützt werden.⁵⁵ Grenzen individualvertraglicher Vereinbarungen ergeben sich jedoch aus den §§ 138 und 242 BGB⁵⁶ sowie – insbesondere bei Formularverträgen – aus dem AGB-Recht. Gerade formularvertragliche Klauseln bilden in der Praxis den Regelfall. Je nachdem, ob ein direkter Ausschluss durch Haftungsfreizeichnung oder eine Pflichten-delegation vereinbart ist, schafft das AGB-Recht unterschiedlich große Spielräume. Beide Formen des Haftungsausschlusses werden im Folgenden daher getrennt betrachtet.

1. Haftungsfreizeichnung

Haftungsfreizeichnung bedeutet, dass die Präventions- und Erhaltungspflichten des Vermieters grundsätzlich fortbestehen und weiterhin erfüllt werden müssen, die Rechtsfolgen eines pflichtwidrigen Unterlassens jedoch vertraglich begrenzt werden. Verkürzt formuliert: Der Vermieter schuldet die Leistung weiterhin, möchte aber für Fehler oder Versäumnisse nicht oder nur eingeschränkt auf Schadensersatz haften. Typischer Anwendungsbereich ist die Haftung aus § 536a Abs. 1 Var. 2 BGB, also Schadensersatz wegen Verletzung der Erhaltungspflicht. Sowohl im Wohnraummiet- als auch im Gewerberaummietrecht sind formularvertragliche Haftungsfreizeichnungen jedoch nur eingeschränkt möglich, wie sich exemplarisch an dem Ausschluss der Rechtsgutsverletzungen und Sorgfaltsmaßstäbe zeigen lässt: Unstreitig unzulässig ist demnach in beiden Vertragsarten ein Ausschluss der Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aufgrund von grob fahrlässigen Pflichtverletzungen (§ 309 Nr. 7a und b BGB).⁵⁷ Im Wohnraummietrecht folgt die Unwirksamkeit entsprechender Klauseln unmittelbar aus dieser Vorschrift. Im Gewerberaummietrecht greift § 309 BGB zwar wegen der Unternehmereigenschaft des Mieters nicht unmittelbar ein; gleichwohl führen die Wertungen über § 307 BGB in der Praxis zu vergleichbaren Ergebnissen.⁵⁸

Und auch für den Ausschluss einfacher Fahrlässigkeit besteht nur ein begrenzter Gestaltungsspielraum. Im Wohnraummietrecht hat der BGH 2002 entschieden, dass Haf-

54 Staudinger/V. Emmerich, Neubearb. 2024, § 536a Rn. 67.

55 BeckOGK/Bieder, 1.11.2025, BGB § 536a Rn. 56; Staudinger/V. Emmerich, Neubearb. 2024, § 536a Rn. 68.

56 OLG Köln NZM 2001, 812 (813); Schmidt-Futterer/Lehmann-Richter BGB § 536a Rn. 76.

57 OLG Hamm NZM 1999, 804 (806); Fritz/Geldmacher/Leo GewerberaummietR/Geldmacher § 3 Rn. 744; BeckOGK/Bieder, 1.11.2025, BGB § 536a Rn. 56.

58 S. zB BGH Urt. v. 3.2.2021 – XII ZR 29/20, BeckRS 2021, 4862 Rn. 45 ff.

tungsausschlüsse auch für einfache Fahrlässigkeit unwirksam sind, wenn der Mieter die Gefahr nicht beherrscht und sich gegen die Schäden nicht hinreichend versichern kann. Eine solche Klausel würde die wesentliche Pflicht des Vermieters zur Überlassung und Erhaltung eines ordnungsgemäßen Mietobjekts aushöhlen und damit gegen § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB verstoßen.⁵⁹ Risiken, die typischerweise nicht vom Mieter versichert werden können, sollen, so die Argumentationslogik, regelmäßig beim Vermieter verbleiben, der die Gefahrenquelle eröffnet hat.⁶⁰ Im Gewerberaummietrecht ist eine höchstrichterliche Entscheidung noch nicht ergangen, sodass die Meinungen in der Literatur und Instanzenrechtsprechung unterschiedlich ausfallen.⁶¹ Während eine Ansicht zu einer Wirksamkeit tendiert,⁶² weisen andere Ansichten (zutreffend) darauf hin, dass zumindest bei Personenschäden oder vertragstypischen Schäden ein wirksamer Ausschluss leichter Fahrlässigkeit an § 309 Nr. 7a bzw. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB scheitern muss.⁶³

2. Abwälzung der Handlungspflichten

Die zweite Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bietet die Übertragung der jeweiligen Handlungspflichten auf den Mieter, in unserem Fall also Präventionspflichten wie die Prüfung, Wartung und/oder Sicherung. Anders als bei der Haftungsfreizeichnung bewirkt die Abwälzung eine Verlagerung von Pflichten, mit der Folge, dass in Fragen der Schadensersatzhaftung insoweit keine haftungsrelevante Pflichtverletzung mehr existiert. Eine derartige Abwälzung ist grundsätzlich möglich, da auch die Erhaltungspflicht des Vermieters abdingbar ist. Die Grenzen einer einzelvertraglich vereinbarten Delegation liegen auch hier bei §§ 138, 242 BGB,⁶⁴ bei der praktisch relevanteren formularvertraglichen Abwälzung gilt wiederum das AGB-Recht.⁶⁵ Hier sind die Grenzen deutlich enger, weil es sich bei der Erhaltungspflicht und damit auch den Sicherungs- und Präventionspflichten gem. § 535 Abs. 1 S. 2 BGB um eine sog. Kardinalpflicht handelt.⁶⁶ Bezüglich der Prüfungs- und Wartungspflichten hat sich im Wohnraummietrecht die Auffassung durchgesetzt, dass diese nur als Kostenklausel und nicht als Vornahmeklausel auf den Mieter abgewälzt werden können.⁶⁷ Ihr Umfang richtet sich dabei nach den Regeln der Kleinreparatur, bewegt sich also bei ca. 100 EUR. Freier ist man im Gewerberaummietrecht. Wartungspflichten können hier formularvertraglich auf den Mieter abgewälzt werden,⁶⁸ solange sie sich auf solche Gegenstände erstrecken, mit denen der Mieter unmittelbar in Berührung kommt und die hinreichend bestimmbar sind.⁶⁹ Formularvertraglich möglich sind allerdings Pflichten zur Beobachtung besonderer Gegenstände, sofern hieraus keine Prüfungspflichten erwachsen.⁷⁰ Generelle Prüfungspflichten sind im Gewerbemietrecht hingegen nicht delegierbar und verstoßen gegen § 307 Abs. 2

59 BGH NJW 2002, 673 (675).

60 Schmidt-Futterer/Lehmann-Richter BGB § 536a Rn. 76; Langenberg/Zehlelein, Schönheitsreparaturen, Kap. 2 Rn. 10.

61 Krit. Schmidt-Futterer/Lehmann-Richter BGB § 536a Rn. 78 f.

62 BeckOGK/Bieder, Stand: 1.11.2025, § 536a Rn. 56.

63 Staudinger/V. Emmerich, 2021, § 536a Rn. 70 mwN; Langenberg/Zehlelein, Schönheitsreparaturen, Kap. 2 Rn. 8; Lindner-Figura/Oprée/Stellmann Geschäftsraummieta-HdB/Hübner § 14 Rn. 387.

64 Guhig/Günther/Günter BGB § 536a Rn. 88.

65 Allg. kritisch hierzu Staudinger/Bieder, Neubearb. 2025, Anh zu §§ 305–310 E Rn. 60 ff.

66 MüKoBGB/Häublein § 535 Rn. 132.

67 BGH WuM 1991, 381; AnwHdB MietR/Over § 19 Rn 383; MüKoBGB/Häublein § 535 Rn. 134.

68 AnwHdB MietR/Over § 58 Rn. 51; MüKoBGB/Häublein § 535 Rn. 137.

69 BeckOK BGB/Zehlelein, 74. Ed., 1.2.2026, BGB § 535 Rn. 483; Schmidt-Futterer/Streyll BGB § 536 Rn. 340 ff.; Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, 2022, § 14 Rn. 36; Staudinger/V. Emmerich, Neubearb. 2024, § 535 Rn. 53 mwN.

70 Lützenkirchen/Lützenkirchen BGB § 536c Rn. 7.

Nr. 1 BGB.⁷¹ Unwirksamkeitsrisiken bestehen auch durch den Summierungseffekt, welcher einzelne Pflichtendelegationen im Ganzen unwirksam werden lässt.⁷²

Weiter ist der Spielraum bei Verkehrssicherungspflichten, wobei sich häufige Unwirksamkeitsrisiken für eine formularvertragliche Abwälzung aus ihrer Unbestimmtheit sowie aus der Tatsache ergeben, dass mit der Verkehrssicherungspflicht eine Erhaltungspflicht, sprich eine Kardinalpflicht (§ 307 Abs. 2 BGB), auf den Mieter übertragen wird.⁷³ Die Übertragung einzelner klar definierter Pflichten ist allerdings auch durch Formularvertrag möglich, wobei Streupflichten und Schneeräumen die praktisch wichtigsten Anwendungsfälle bieten.⁷⁴ Die vor allem im Wohnungsmietrecht anzutreffende Praxis, Streu- und Räumpflichten per Hausordnung für den Mieter festzulegen, ist allerdings unwirksam, soweit die Hausordnung nicht klar Vertragsbestandteil geworden ist.⁷⁵ Bei alledem ist schließlich zu beachten, dass dem Vermieter nach wie vor die Pflicht der zumutbaren Kontrolle und Überwachung des Mieters obliegt.⁷⁶

V. Zusammenfassung

Die Haftung für pflichtwidrig unterlassene Präventionsmaßnahmen gründet sich auf die Verletzung vertraglicher Pflichten (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB), deliktischer Verkehrssicherungspflichten (§§ 823 ff. BGB) sowie auf die Haftung wegen unterlassener Mangelprophylaxe gemäß § 536a Abs. 1 Var. 2 BGB.

Ob ein pflichtwidriges Unterlassen vorliegt, bestimmt sich spiegelbildlich danach, welche Präventionsmaßnahmen vom Vermieter verlangt werden können, um Schadensereignisse infolge von Mängeln oder sonstigen Gefahrenquellen zu verhindern. Die Prüfung erfolgt in drei Stufen: Auf der ersten Stufe können sich Handlungspflichten aus ausdrücklichen oder konkludenten vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Auf der zweiten Stufe begründen öffentlich-rechtliche Pflichten (etwa die Kontrolle von Versorgungsleitungen) zugleich Handlungspflichten im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter, soweit sie auch dem Schutz des Mieters dienen. Auf der dritten Stufe lassen sich Präventionspflichten aus den Grundsätzen der deliktsrechtlichen Verkehrssicherungspflichten sowie der vertraglichen Gewährleistungspflichten ableiten. Diese gehen zwar grundsätzlich von umfassenden Handlungspflichten aus, begrenzen deren Umfang jedoch durch Zumutbarkeitskriterien. Maßgeblich ist, ob ein konkreter Anlass für ein Tätigwerden besteht, welcher Verantwortungsbereich betroffen ist und, ob die Maßnahme erforderlich sowie nach der im Verkehr üblichen Sorgfalt geboten ist.

Bei der Begrenzung von Haftungsrisiken bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Zum einen kann der Vermieter durch Freizeichnungsklauseln einzelne Haftungstatbestände ausschließen, etwa durch Abbedingung von § 536a Abs. 1 Var. 2 BGB. Zum anderen kann er die der Haftung zugrunde liegenden Handlungspflichten wirksam auf den Mieter abwälzen. Beide Gestaltungsformen unterliegen jedoch den engen Grenzen des

71 BGH NJW 2002, 3232 ff.

72 Schmidt, Gewerbeimmobilien vermieten und verwalten, 2006, 380 mwN.

73 Erman/Lützenkirchen/Selk, 17. Aufl. 2023, § 535 Rn. 43; Lützenkirchen/Lützenkirchen BGB § 535 Rn. 458 ff.

74 S. jüngst BGH NJW 2026, 69 (71); Staudinger/Bieder, Neubearb. 2025, Anh zu §§ 305 – 310 E Rn 92 f.

75 OLG Frankfurt a.M. NJW 1989, 41; LG Köln NZM 2013, 359; AnwHdB MietR/Over § 19 Rn. 89; Harz ua, Wohnraummietrecht und seine typischen Vertragsstörungen, 3. Aufl. 2023, Kap. 10. Rn. 13.

76 Siehe nur OLG Karlsruhe NJW-RR 2021, 210 ff.; Börstinghaus/Siegmund/Siegmund § 535 Rn. 315; Ahrens/Spickhoff, DeliktsR, 2022, § 14 Rn. 36; Staudinger/V. Emmerich, Neubearb. 2024, § 535 Rn. 54.

AGB-Rechts. Zentrale Wirksamkeitshürden ergeben sich aus § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB sowie aus § 307 BGB, der unangemessene Benachteiligungen – etwa durch die Freizeichnung von Kardinalpflichten – untersagt. Abwälzungsklauseln bleiben im Wohnraummietrecht im Wesentlichen auf Kostenüberwälzungen beschränkt. Im Gewerberaummietrecht bestehen zwar weitergehende Gestaltungsmöglichkeiten, diese unterliegen jedoch ebenfalls erheblichen inhaltlichen Grenzen, insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung zur Herrschaftssphäre und das Bestimmtheitsgebot.

